

Kopfnoten Anfechtungs- und Beschwerderechte

Die GEW hat in zahlreichen Publikationen und Pressemitteilungen nachhaltig auf die Fragwürdigkeit der Benotung des Arbeits- und Sozialverhaltens (sog. Kopfnoten) hingewiesen und stemmt sich gegen den Rückfall in die autoritäre Pädagogik der 60er Jahre. Die GEW hat die Landesregierung aufgefordert, die Vergabe von Kopfnoten aus § 49 des NRW-Schulgesetz ersatzlos zu streichen. Vor allem auf Abschlusszeugnissen könnten Kopfnoten die beruflichen Chancen der Schulabsolventen nachhaltig verschlechtern. Die Kopfnoten sind nach Auffassung der GEW kein konstruktiver Beitrag zur Werteerziehung und zur Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Lehrerinnen und Lehrer brauchen mehr Zeit zur individuellen Förderung und zur Sicherstellung einer vertrauensvollen Feed-back-Kultur. Die GEW NRW hat daher insgesamt Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Erteilung von Kopfnoten. Die Landes SchülerInnenvertretung (LSV) ruft auf ihrer Homepage (www.lsvnrw.de) alle SchülerInnen NRWs auf, gegen jede Kopfnote, die schlechter als „sehr gut“ ist, Beschwerde bei ihrer Schule einzulegen und stellt dort Beschwerdemusterschreiben zur Verfügung.

Beschwerde

Ein solches Beschwerderecht in Form der Fachaufsichtsbeschwerde steht generell für jedes Noteabänderungsbegehren zu, auch für die Noten, die nicht als sog. „Verwaltungsakte“ zu bewerten sind. Keine Verwaltungsakte sind nach Meinung des Schulministeriums die Noten auf einem Zwischenzeugnis, da diese keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen hätten. Das muss hinterfragt werden, wenn das Zwischenzeugnis die Grundlage für die Bewerbung um einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz darstellt (vgl. dazu unten). Soweit die Schule die Beschwerde für gerechtfertigt hält, kann sie ihr abhelfen und eine bessere Note erteilen. Wenn der Beschwerde nicht abgeholfen wird, muss die Schulleitung die Beschwerde mit einer Stellungnahme der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorlegen. Hält die Schulaufsicht die Beschwerde für begründet, so kann sie die Schule anweisen, eine andere Entscheidung zu treffen, also eine andere Note zu erteilen. Ansonsten verbleibt es bei der Ursprungsentscheidung. Letztendlich kann aber über den Beschwerdeweg eine Notenabänderung gegen den Willen der Schule/Schulaufsicht nicht erzwungen werden.

Anfechtung

Nach allgemeiner Meinung können in der Regel nur die Gesamtnoten in einem Abgangs-, Abschluss- oder Abiturzeugnis als Verwaltungsakt angefochten werden. Die Erteilung einer einzelnen Zeugnisnote ist in der Regel auch dann kein Verwaltungsakt, wenn die Note Bestandteil eines Abgangszeugnisses ist. Allerdings bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass die Note nicht der Kontrolle der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterworfen werden könnte. Denn die Verbesserung einer einzelnen Zeugnisnote kann mit der allgemeinen Leistungsklage dann erreicht werden, wenn die Festsetzung der angegriffenen Note mangels unmittelbarer Rechtswirkung nach außen nicht als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist, der Kläger aber geltend machen kann, dass er gerade durch diese Note in seinen Rechten verletzt wird (so Oeynhausens, Rechtshandbuch Schule, Rdnr. 46; OVG NRW vom 15.11.1974 – XV A 1335/73 -).

Eine solche Rechtsverletzung lässt sich möglicherweise darauf stützen, dass Kopfnoten besonders (aber nicht nur) in Bewerbungs-, Abgangs- und Abschlusszeugnissen für das berufliche Schicksal

von besonderer Bedeutung sind. Eine unrechtmäßig erteilte Kopfnote könnte durchaus maßgebend dafür sein, dass der/die Schüler/in den angestrebten Ausbildungsarbeitsplatz nicht erhält. Eine solche Abänderungsmöglichkeit der Note für „Betragen“ ist auch schon im Zeugnis für das 1. Halbjahr des Schuljahres als zulässig angesehen worden (vgl. Oeynhausens, Rdnr. 50). Nach der Kommentierung von Jülich/van den Hövel/Packwitz zu § 49 SchulG, Rdnr. 5, kann auch eine Einzelnote auf einem Abschlusszeugnis ein Verwaltungsakt sein, wenn eine Notenfestsetzung eine für die Schülerin oder den Schüler bindende Feststellungswirkung entfaltet und damit über den Schulabschluss hinaus wirkt und auf die beruflichen Chancen Einfluss nehmen kann.

In gleicher Weise hat auch das OVG NRW mit Beschluss vom 22.01.2001 – 19 A 1901/00 – entschieden:

„Eine rechtlich selbständige Note hat dann im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG NRW unmittelbare Rechtswirkung auf die Berufsfreiheit des Schülers bzw. Prüflings, wenn sie seine Chancen im Berufsleben verbessert oder verschlechtert. In diesem Fall liegt ein unmittelbarer Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts der Berufsfreiheit vor, weil die Note ebenso wie ein Abschluss- und Prüfungszeugnis sowohl für den Zugang zu einem Beruf als auch für das weitere berufliche Fortkommen erheblich sein kann.“

Nach dem Urteil des VG Braunschweig vom 18.02.2004 – 6 A 106/03 - ist die in einem Abschlusszeugnis festgehaltene Bewertung des Sozialverhaltens als ein selbstständig anfechtbarer Verwaltungsakt anzusehen. Danach kann die Bewertung des Sozialverhaltens in einem Abschlusszeugnis, das bei Bewerbungen üblicherweise vorzulegen ist, die Aussichten auf eine Arbeitsstelle verbessern oder – im Falle eines negativen Ergebnisses – auch verschlechtern.

Datenverarbeitung

Soweit sog. Kopfnoten im Rahmen einer automatisierten Datenverarbeitung Eingang in das Zeugnis gefunden haben, ist dies nach Meinung der GEW NRW rechtswidrig und verstößt gegen die datenschutzrechtlichen Regelungen. Bei den Kopfnoten handelt es sich um Verhaltensdaten, die als solche nach § 1 Abs. 2 der VO-DV I (BASS 10 – 44 Nr. 2.1) ausdrücklich nicht für die automatisierte Datenverarbeitung zugelassen sind.

Materiell-rechtliche Bewertung

Nach der Rechtsprechung muss von dem Grundsatz der Zulässigkeit von Noten zum Arbeits- und Sozialverhalten ausgegangen werden.

So hat das BVerwG mit Beschluss vom 29.05.1981 - 7 B 170/80 – Rdnr. 8 entschieden:

„Mit dieser durch das Grundgesetz gebotenen Einschränkung, deren Grenzen nach den Feststellungen des Berufungsurteils im vorliegenden Fall eingehalten sind, darf die Schule das Sozialverhalten als Gegenstand der staatlichen Schulerziehung auch im Zeugnis beurteilen, wie es hier durch schriftliche Aussagen geschehen ist. Zutreffend führt das Berufungsgericht aus, daß weder das elterliche Erziehungsrecht gemäß [Art. 6 Abs. 2 GG](#) noch das Recht des Kindes aus [Art. 2 Abs. 1 GG](#) auf eine möglichst ungehinderte Entfaltung seiner Persönlichkeit einen Anspruch gegen die Schule auf Unterlassung von Aussagen zum Sozialverhalten im Zeugnis begründen.“

Der Beschluss des BVerwG bezog sich auf die Zeugniserteilung aufgrund der Runderlasse des nordrhein-westfälischen Kultusministers vom 13. Mai 1976 (GABl. S. 275) und vom 22. März 1977 (GABl. S. 154).

Das VG Braunschweig lässt im Urteil vom 18.02.2004 – 6 A 106/03 -, Rdnr. 29, 30 ebenfalls keine Zweifel an der grundsätzlichen Zulässigkeit von Kopfnoten offen:

Die auf Verwaltungsvorschriften beruhende Praxis der niedersächsischen Schulen, das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler zu bewerten, ist im Grundsatz verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. ... Schulen dürfen das Sozialverhalten von Schülern bewerten. Weder das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) noch das Grundrecht des Schülers auf eine möglichst ungehinderte Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) begründet einen Anspruch darauf, Aussagen zum Sozialverhalten zu unterlassen.“